

I. Nachtrag

zur

Satzung über die Schaffung von Stellplätzen und Garagen sowie von Abstellplätzen für Fahrräder in der Universitätsstadt Marburg (Stellplatzsatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. 2005, S. 142), letzte berücksichtigte Änderung: Geltungsdauer des § 27 Abs. 3a verlängert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), sowie der §§ 52 und 91 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 28. Mai 2018 (GVBl. 2018, S. 198), letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. November 2022 (GVBl. S. 571), hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg am 27. Januar 2023 folgenden I. Nachtrag zur Stellplatzsatzung beschlossen:

I.

1. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Minderung der Herstellungspflicht nach Zonen

- (1) Zur Festlegung der Anzahl der notwendigen Kraftfahrzeugstellplätze wird der nach § 3 Abs. 1 ermittelte Stellplatzbedarf unter Berücksichtigung der örtlichen Verkehrsverhältnisse nach § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 HBO wie folgt abgemindert:

1. In der Gebietszone I um 70 %
2. In der Gebietszone II um 60 %
3. In der Gebietszone III um 50 %

Die Gebietszoneneinteilung ist in Anlage 2 und 2 a geregelt.

- (2) Die Abminderung erfolgt nur für die Fälle, bei denen zusätzliche Kraftfahrzeugstellplätze herzustellen sind und gilt nur für den aus der neuen Nutzung resultierenden Mehrbedarf.

- (3) Abweichungen von diesen Vorgaben sind unter den in § 10 Abs. 1 und 2 geregelten Voraussetzungen möglich.“

2. In § 5 Absatz 1 wird „öffentlichrechtlich“ durch „öffentlich-rechtlich“ ersetzt.
3. In § 5 Absatz 2 wird „§ 81 Abs. 1 HBO“ durch „§ 91 Abs. 1 HBO“ ersetzt.

4. In § 6 werden die Absätze 4 und 5 ersatzlos gestrichen. Der bisherige Absatz 6 wird aus redaktionellen Gründen zu Absatz 4.
5. In § 8 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
„Die Abminderung gem. § 4 bleibt hierbei unberücksichtigt.“
6. In § 9 Absatz 1 wird „§ 44 Absatz 1 Satz 2 Nr. 7 der Hessischen Bauordnung“ durch „§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 HBO“ ersetzt.
7. § 10 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 10 Abweichung von der Stellplatzherstellungsverpflichtung

- (1) Abweichungen von der Pflicht zur Herstellung gemäß § 3 notwendiger Stellplätze können – ggfs. auch anteilig – zugelassen werden, solange und soweit zu erwarten ist, dass sich der Stellplatzbedarf durch besondere Maßnahmen des Mobilitätsmanagements, insbesondere durch die Nutzung von „Semester-“ und „Job-Tickets“ oder die Errichtung und Einbindung von Carsharing-Stationen verringert.
- (2) Unter Vorlage eines mit der Bauaufsicht der Universitätsstadt Marburg abgestimmten Mobilitätskonzepts ist eine Minderung der Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze um bis zu 100 % in allen Gebietszonen möglich. Bausteine des Mobilitätskonzepts sind insbesondere,
 - a) das Vorhandensein einer Busstation mit Laufweg von höchstens 300 m ab Grundstücksgrenze,
 - b) das Vorhandensein eines Bahnhaltepunktes mit Laufweg von höchstens 1000 m ab Grundstücksgrenze,
 - c) das Vorhandensein einer Carsharing-Station mit Laufweg von höchstens 1000 m ab der Grundstücksgrenze,
 - d) das Vorhandensein einer barrierefreien überdachten Radabstellanlage mit E-Lademöglichkeit auf dem Baugrundstück.Jeder Baustein des Mobilitätskonzepts wird mit 10 % gewichtet, so dass kumulativ eine Minderung um bis zu 100 % erreicht werden kann.
- (3) Die Bedingungen für die Abweichung werden, soweit rechtlich möglich, öffentlich-rechtlich als Baulast gemäß § 85 HBO gesichert und in das Baulastenverzeichnis gemäß § 85 HBO übernommen.
- (4) Die Verpflichtung nach § 2 und 3 der Stellplatzsatzung tritt wieder in Kraft, soweit und sobald die im Baulastenverzeichnis festgelegten Bedingungen für die Abweichung nicht mehr gegeben sind.
- (5) Eine Abweichung von der Herstellungspflicht für bis zu 3 Stellplätze kann zugelassen werden, wenn der/die Herstellungspflichtige einen Stellplatz für ein Carsharing-Unternehmen zur Verfügung stellt. Pro Carsharing-Stellplatz können bis zu 3 nach § 2 dieser Satzung herzustellende Stellplätze entfallen. Die Bereitstellung des Stellplatzes für das Carsharing-Unternehmen ist durch Baulast zu sichern. Grundlage ist § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 lit. a) HBO.“

8. In § 11 Absatz 1 wird „§ 44 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 HBO 2011“ durch „§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 HBO“ ersetzt.
9. § 14 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 14 Übergangsvorschrift

Bauanträge, die vor dem 01.02.2023 eingegangen sind, werden zu den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen dieser Satzung behandelt.“

II.

Dieser I. Nachtrag tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2023 in Kraft.

Marburg, den 31. Januar 2023

Der Magistrat
der Universitätsstadt Marburg

gez.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister